Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 73. —

(Nr. 6753.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. will Ich unter Rückgabe der Anlagen hierdurch genehmigen, daß der frühere Großherzoglich Hessische Kreis Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen, sowie der frühere Bayerische Bezirk Orb, ähnlich wie die Amtsbezirke im vormaligen Herzogthum Nassau, und der Amtsbezirk Homburg (§. 9. Meiner Verordnung vom 22. Februar d. J., Gesetz-Samml. S. 273.) als engere Verwaltungsbezirke bestehen bleiben und für dieselben je ein dem betreffenden Landrathe untergeordneter Bezirksbeamter bestellt werde, der den Titel Amtmann führen soll, und dessen Kompetenz durch besondere Instruktion festzustellen ist.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1867.

(Nr. 6754.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich unter Aufhebung der Order vom 3. Januar 1842. (Gesetz-Samml. von 1842. S. 77.) Meinen Unterthanen den Besuch der Universitäten in Zürich und Bern allgemein wiederum gestatten.

Ems, den 15. Juli 1867.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Gr. zur Lippe. v. Mühler.

An die Minister der auswärtigen und der geistlichen rc. Angelegenheiten.

(Nr. 6755.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867., betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien rc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. bestimme Ich, daß es in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn einer Bestätigung der von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien, Konzessionen oder sonstigen Begnadigungen nicht ferner bedürfen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ems, den 19. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6756.) Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli d. J. ab werden auf Grund der Bestimmung im §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1855., die Einführung und Publikation der Gesetze im Jadegebiet betreffend (Gesetz-Samml. S. 306.), die in dem Gesetze und der Ordnung wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes u. s. w. vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Samml. S. 97. und 102.) enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung des Braumalzes nebst den später darüber ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften in Kraft gesetzt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Marineminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 6757.)

(Nr. 6757.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867., betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für das Gebiet der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheile, daß bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses Ihrer Genehmigung zur Ausführung des Ansuchens die in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Diesem Meinem Erlasse gemäß, welcher mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie, der Justizminister, die Beamten der Staatsanwaltschaft, durch welche in Strafsachen die Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden zu erfolgen hat, mit Anweisung zu versehen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze, insbesondere das Frankfurter Gesetz, das Verfahren bei Auslieferungsgesuchen auswärtiger Regierungen oder Behörden betreffend, vom 6. Juni 1866., treten mit dem genannten Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Ems, den 26. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

Zugleich für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).